

Wahlbekanntmachung der Stadt Parchim

1. Am

26. Mai 2019

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in der Stadt Parchim

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistags
- die Stadtvertretung

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in

Anzahl

9

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraums
1	Goethe-Schule	Foyer, Wallallee 1
2	Hort Goethe	Bastelraum, Wallallee 1
3	Rathaus Rathauskeller	Rathauskeller, Schuhmarkt 1
4	Haus der Jugend	Jugendclub, Dragoner Straße 1
5	Pestalozzi-Schule	Speiseraum, Brunnenstraße 21
6	Friedrich-Franz-Gymnasium	Foyer, Ziegendorfer Chaussee 71 – 74
7	Grundschule West	Foyer, Hans-Beimler-Straße 24b
8	Kommunales Bildungszentrum Schule am Alten Hafen	Speiseraum, Ziegendorfer Chaussee 11
9	Agrargenossenschaft	Speiseraum, Forstweg 1, OT Malchow

Die Wahlbezirke gehören

- zum Wahlbereich 1 der Stadt Parchim und zum Wahlbereich 7 des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
23.04.2019

bis

Datum
04.05.2019

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um	15.00	Uhr
um	15.00	Uhr
um	15.00	Uhr

im	Ort und Raum Rathaus, Schuhmarkt 1, R 313
im	Ort und Raum Stadthaus, Blutstraße 5, BR N 301
im	Ort und Raum Stadthaus, Blutstraße 5, BR N 302

für die **Kommunalwahlen**

um	15.00	Uhr
um	15.00	Uhr
um	15.00	Uhr

im	Ort und Raum Rathaus, Schuhmarkt 1, R 313
im	Ort und Raum Stadthaus, Blutstraße 5, BR N 301
im	Ort und Raum Stadthaus, Blutstraße 5, BR N 302

zusammen.

4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6.).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts daneben für jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass sie oder er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Stadtvertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

- 6.1 Wahlberechtigte, die einen **weißen Wahlschein** für die **Europawahl** haben, können an der Europawahl

im Landkreis Ludwigslust-Parchim in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 6.2 Wahlberechtigte, die einen **gelben Wahlschein** für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Kreistagswahl und Stadtvertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss jeweils den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die verbundene Kommunalwahlen wird ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet.

7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Parchim, den 06.05.2019

Die Gemeindewahlbehörde

